

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/604 —**

**Schuldenregulierung für aus der ehemaligen DDR auf die Bundesrepublik
Deutschland überkommene Schulden**

Die Forderungen der ehemaligen DDR gegenüber Entwicklungsländern und Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) sind auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

1. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Forderungen der ehemaligen DDR
 - a) gegenüber den Entwicklungsländern,
 - b) gegenüber ehemaligen RGW-Ländern?

Die am 3. Oktober 1990 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangenen Forderungen der ehemaligen DDR beliefen sich einschließlich ihres Zuwachses infolge der Weiterführung der Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen bestehender Abkommen per 31. Dezember 1990

- a) gegenüber Entwicklungsländern auf 5,2 Mrd. DM und 74,5 Mio. Clearing Rubel
- b) gegenüber ehemaligen RGW-Ländern auf 11,5 Mrd. transferrable Rubel.

2. Wie verteilen sich die Gesamtschulden der Entwicklungsländer gegenüber der ehemaligen DDR auf die einzelnen Staaten (getrennte Aufstellung von „least developed countries“ und anderen Entwicklungsländern erbeten)?

Die einschlägigen Forderungen sind bisher nicht mit den Ländern abgestimmt. Über länderspezifische Zahlen können deshalb noch keine endgültigen Aussagen gemacht werden. Die geschätzten Gesamtumfänge belaufen sich auf: (Stand 31. Dezember 1990; 1 Dollar = 1,6538 DM)

1. Forderungen der ehemaligen DDR gegenüber Entwicklungsländern, mit denen in konvertierbarer Währung verrechnet wurde 5 210,2 Mio. DM
davon entfallen auf LDC-Länder 503,5 Mio. DM
2. Forderungen der ehemaligen DDR gegenüber Entwicklungsländern außerhalb des RGW, mit denen in Clearing-Rubeln verrechnet wurde 74,5 Mio. Cl-Rbl
davon entfallen auf LDC-Länder 27,0 Mio. Cl-Rbl.
3. Für welche Länder sind in diesem Zusammenhang Schuldenerlasse vorgesehen?

Ein Erlass von Forderungen der ehemaligen DDR gegenüber Entwicklungsländern ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Er könnte nur für Forderungen der ehemaligen DDR in Betracht kommen, die mit Forderungen aus der finanziellen Zusammenarbeit vergleichbar sind und die gegenüber Entwicklungsländern bestehen, die die Kriterien der Bundesregierung für einen FZ-Erlass erfüllen.

Die zur Feststellung dieser Vergleichbarkeit erforderlichen Prüfungen jedes Einzelfalles sind noch nicht abgeschlossen.

Ein Teilerlaß oder eine Reduzierung des Schuldendienstes ist unter der Voraussetzung möglich, daß es zu einer Umschuldungsvereinbarung im Rahmen des Pariser Clubs kommt und das betreffende Land zum Kreis besonders armer und besonders hoch verschuldeter Länder gehört.

Der Erlass von Schulden könnte dabei mit erheblichen zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sein, da die Betriebe und Banken ihre Forderungen an Entwicklungsländer durch eigene Mittelaufnahme refinanziert haben und diese Mittelaufnahme im Falle eines Forderungsverzichts abzulösen wäre.

4. Gibt es generelle Überlegungen zur Verfahrensweise bei der Schuldensregulierung für aus der ehemaligen DDR überkommene Schulden
 - a) von Entwicklungsländern,
 - b) von ehemaligen RGW-Ländern?

Zu a)

Die Verfahrensweise zur Regulierung der Schulden der Entwicklungsländer gegenüber der ehemaligen DDR ist vom Grundsatz her in Artikel 24 des Einigungsvertrages geregelt.

Er besagt, daß unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen die Forderungen der ehemaligen DDR bzw. ihrer Banken und Betriebe entsprechend ihrem Charakter (staatliche oder kommerzielle, überfällige, künftige fällige...) realisiert oder unter Beachtung der Festlegungen des Pariser Clubs beim Abschluß der jeweiligen Umschuldungsabkommen berücksichtigt werden.

Zu b)

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt gegenüber den ehemaligen RGW-Ländern über Guthaben in Transferrubeln, die sowohl aus den Wirtschaftsbeziehungen der ehemaligen DDR mit den ehemaligen RGW-Ländern als auch aus der Weiterführung dieser Beziehungen nach der deutschen Vereinigung entstanden sind. Sie werden gemäß Artikel 24 Abs. 3 des Einigungsvertrages behandelt.

Im Abkommen über einige überleitende Maßnahmen vom 9. Oktober 1990 haben die Bundesregierung und die Regierung der UdSSR ein Verfahren über die Behandlung des Transferrubel-Guthabens der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Gemäß Artikel 6 ist eine einvernehmliche Fixierung des laufenden Saldos in Transferrubeln, dessen Umbewertung in Deutsche Mark oder eine andere konvertierbare Währung sowie eine Vereinbarung über die Schuldenregelung vorgesehen.

Mit den Regierungen der anderen ehemaligen RGW-Länder ist eine analoge Verfahrensweise verabredet worden.

Erste Verhandlungen hierzu wurden aufgenommen.

